

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1969	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Oktober	Nr. 36
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte

Seite

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Zuwendung an Beamte. Vom 9. September 1969	654
Verordnung über die Zuständigkeit nach der Bundesapothekerordnung. Vom 23. September 1969	655
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geisweilerweiher mit Umgebung“ in der Gemarkung Reimsbach, Kreis Merzig-Wadern. Vom 1. September 1969	655
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bardenbacher Fels“ in der Gemarkung Bardenbach, Kreis Merzig-Wadern. Vom 1. September 1969	656
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderberg“ in der Gemarkung Medelsheim, Kreis Homburg. Vom 1. September 1969	657
Erlaß betreffend Ertragsteuerrechtliche Behandlung von Pensionsgeschäften. Vom 10. Oktober 1969	658

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Gemeindestraße „Zum Quirinsborn“ in Quierschied, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 0,0 + 95,20, innerhalb der Gemarkung Quierschied. Vom 6. Oktober 1969	658
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 127, Ortsdurchfahrt Quierschied, von km 11,559 bis km 11,975, innerhalb der Gemarkung Quierschied. Vom 6. Oktober 1969	659
Bekanntmachung betreffend Übertragung des Rechtes zur außergerichtlichen Vertretung des Saarlandes für den Abschluß von Werk- und Lieferverträgen auf die staatlichen Bauämter. Vom 9. Oktober 1969	659
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 152, Ortsdurchfahrt Thailen, von km 4,8 + 04,70 bis km 6,1 + 19,00, innerhalb der Gemarkungen Unterthailen und Oberthailen. Vom 10. Oktober 1969	659
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 152, Teilstrecke Nunkirchen-Thailen, von km 3,3 + 89 bis km 4,0 + 31,5, innerhalb der Gemarkungen Noswendel und Unterthailen. Vom 10. Oktober 1969	660
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 165, Ortsdurchfahrt Ludweiler, von km 6,5 + 85,00 bis km 7,9 + 63,77, innerhalb der Gemarkung Ludweiler. Vom 10. Oktober 1969	660
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Ausbau der Bundesstraße 51, Teilumgehung Mettlach, von km 64,4 + 50,5 bis km 65,6 + 10,5, mit Einmündung der Landstraße I. Ordnung 159 sowie nach dem Saarländischen Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965 Seite 117) – Saarl. StrG. – für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 158, von km 0,0 + 00 bis km 0,6 + 28, innerhalb der Gemarkungen Mettlach und Besseringen. Vom 10. Oktober 1969	660
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Anlegung von Rad- und Gehwegen entlang der Landstraße I. Ordnung 115, Bexbach – Kleinottweiler, von km 7,8 + 37 bis km 9,2 + 89, innerhalb der Gemarkungen Mittelbexbach und Kleinottweiler. Vom 13. Oktober 1969	661



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2006	Nr. 5
------	--	-------

**Änderung
NSG Wacholderberg**

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen. Vom 24. Januar 2006	174
--	-----



I. Amtliche Texte

Verordnungen

43 **Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen**

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen, auf deren Grundlage die einzelnen Rechtsverordnungen nach ihren jeweiligen in der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts wiedergegebenen Einleitungsformeln erlassen worden sind, oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung, die an die Stelle dieser Ermächtigung getreten ist, verordnen die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt:

Artikel 1

Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(1) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung an die Mitglieder der Landesregierung vom 28. September 1966 (Amtsbl. 1967 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358), — BS-Nr. 1101-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(2) In § 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (Amtsbl. S. 279) — BS-Nr. 111-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1419) — BS-Nr. 1130-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(4) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 24. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-1-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der über“ durch die Wörter „das über“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabenfolge wird in eine Nummernfolge abgeändert.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Strafregisterauszug“ durch die Wörter „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der nach“ durch die Wörter „das nach“ ersetzt.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14. Oktober 1959 (Amtsbl. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-2-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In der Anlage werden die Wörter „den Herrn Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(6) In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156) — BS-Nr. 2020-1-12 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(7) In § 62 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung — KWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403) — BS-Nr. 2021-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(8) In § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch Artikel 4

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland“ durch die Wörter „Amtsblatt des Saarlandes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „ , zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12. Mai 1982, Amtsblatt des Saarlandes S. 534,“ durch die Wörter „in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Hauwirtschaftshelfer/Hauwirtschaftshelferin vom 3. April 1985 (Amtsbl. S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. April 2004 (Amtsbl. S. 1047), — BS-Nr. 7123-5 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(6) In § 2 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 19. Mai 1982 (Amtsbl. S. 465), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1338), — BS-Nr. 7123-6 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(7) Die Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe vom 25. Juni 1998 (Amtsbl. S. 651) — BS-Nr. 7123-8 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift werden jeweils das Komma und das nachfolgende Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
 - b) Die Absatzkennzeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

(8) In § 2 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) vom 29. Mai 2002 (Amtsbl. S. 1110) — BS-Nr. 7123-10 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(9) In § 4 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter/zur Fachhauswirtschafterin vom 4. Mai 1995 (Amtsbl. S. 546) — BS-Nr. 7123-13 — werden die Wörter „Wirtschaft und Finanzen“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 6

Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt

(1) In der Überschrift und in § 1 Satz 1 der Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenver-

zeichnisses für das Landesamt für Umweltschutz, das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Staatliche Medizinaluntersuchungsstelle der Universitätskliniken des Saarlandes vom 26. September 1988 (Amtsbl. S. 1201, ber. S. 1356), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), — BS-Nr. 2013-1-11 — werden jeweils die Worte „Umweltschutz, das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz“ durch die Worte „Umwelt und Arbeitsschutz, das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Versorgung“ ersetzt.

(2) In § 4 Abs. 2 und in der Anlage zu der Verordnung über die Nachdiplomierung der Beamten des gehobenen Forstdienstes vom 15. November 1985 (Amtsbl. S. 1257) — BS-Nr. 2030-12-3 — werden die Wörter „den Minister für Wirtschaft“ bzw. „der Minister für Wirtschaft“ jeweils durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt“ ersetzt.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 2. Mai 2001 (Amtsbl. S. 1526), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), — BS-Nr. 2030-18 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert; in Nummer 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ angefügt und in Nummer 3 werden die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert und in Satz 3 wird die Angabe „a, c, d, e, f und g“ durch die Angabe „nach Nummer 1, 3, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubts“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
4. Die Sondervorschriften der Fachrichtungen in Teil III werden wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Hochbau werden die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Artikel 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ eingefügt.
 - c) In Abschnitt IV 3 des Ausbildungsplans Wasserwirtschaft werden die Wörter „Arbeitsschutz, Immissionsschutz und Gesundheit“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund des § 18 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt:“
2. In § 3 werden die Wörter „Ministerium für Kultur, Unterricht und Volksbildung, Saarbrücken, Saaruferstraße 30“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt“ und die Wörter „Landratsamt Saarbrücken, Schlossplatz 15, Zimmer 263“ durch die Wörter „bei der Landeshauptstadt Saarbrücken“ ersetzt.

(46) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube“ in der Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg, vom 3. September 1962 (Amtsbl. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 791-9 — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in der Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg“ gestrichen.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt:“
3. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von 7,5 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Badstube“.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Webenheim; es erstreckt sich auf Hangflächen südöstlich der Ortslage von Mimbach. Das Naturschutzgebiet umfasst die Flurstücke in der Stadt Blieskastel Gemarkung Webenheim Nr. 5539, 5541, 5542, 5543, 5545, 5546, 5547.

(2) Das Naturschutzgebiet wird durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, soweit die Handlung nicht nach § 6 zugelassen ist.“

(47) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderberg“ in der Gemarkung Medelsheim, Kreis Homburg vom 1. September 1969 (Amtsbl. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 791-13 — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in der Gemarkung Medelsheim, Kreis Homburg“ gestrichen.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt:“
3. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von 1,0 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wacholderberg.“

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Medelsheim; es erstreckt sich auf einer Hangfläche südöstlich von Medelsheim entlang der Landesgrenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Medelsheim, im Flur 12 das Flurstück Nr. 2778/3.

(2) Das Naturschutzgebiet wird durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, soweit die Handlung nicht nach § 6 zugelassen ist.“

(48) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihre Nebenbäche“ vom 1. Februar 2005 (Amtsbl. S. 330) — BS-Nr. 791-60 — wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 bis 3 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In § 7 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
„Nr. 9 Mähwiesen vor dem 15. Juni abmäh,
Nr. 10 Gülle, Klärschlamm oder Stickstoff in mineralischer Form ausbringt,
Nr. 11 Beweidung mit mehr als drei Großvieheinheiten je ha durchführt,
Nr. 12 innerhalb des Gewässerrandstreifens nach § 3 Abs. 5 eine Nutzung ausübt.“

(49) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesartenschutzverordnung vom 6. September 1988 (Amtsbl. S. 1035) — BS-Nr. 791-62 — wird wie folgt geändert:

Wort „Umwelt“, die Wörter „Landrat des Kreises Homburg“ jeweils durch das Wort „Saarpfalz-Kreis“, die Wörter „Wasserwirtschaftsamt Saarbrücken“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt und die Wörter „dem Bürgermeister“ gestrichen.

(6) Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Schiffweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Schiffweiler) vom 5. Mai 1972 (Amtsbl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 753-1-11 — wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 werden die Wörter „oberste“ und „Hardenbergstraße 8, 661119 Saarbrücken“ gestrichen und das Wort „Umwelt-schutz“ wird jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III F wird die Angabe „16. Mai 1991 (Amtsbl. S. 790)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

(7) In den Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-22, 753-1-24 bis 753-1-26, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-54 bis 753-1-60, 753-1-62, 753-1-63, 753-1-67, 753-1-69, 753-1-70, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-93 bis 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102 wird das Wort „Umwelt-schutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(8) In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 1. März 1988 (Amtsbl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. März 2001 (Amtsbl. S. 540), — BS-Nr. 753-7 — wird das Wort „Umweltschutz“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(9) In den Naturschutzverordnungen 791-2, 791-6, 791-19, 791-24, 791-44, 791-82, 791-83, 791-85 bis 791-101, 791-103 bis 791-110, 791-112 bis 791-115, 791-117 bis 791-127 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(10) In

1. § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-24, 753-1-55 bis 753-1-58,
2. § 3 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-17, 753-1-22, 753-1-25 bis 753-1-32, 753-1-34, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-52 und 753-1-54,
3. § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-59, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-94, 753-1-95, 753-1-97, 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102,
4. § 6 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung 753-1-60 und
5. § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-62 und 753-1-63

wird jeweils die Angabe „28. April 1997 (Amtsbl. S. 730)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Abs. 14 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2006

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40
 Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15-18.00 Uhr, Freitag 8.15-17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
 Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2017	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bickenalbtal“ L 6809-301. Vom 27. September 2017.	874
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ N 6809-301. Vom 27. September 2017.	883
Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar. Vom 28. September 2017.	892
Richtlinie für das Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung von Delikten minderschwere Bedeutung; Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az. D1- 60.23/18.06) und des Ministeriums der Justiz (Az. J 4100-37#002). Vom 22. August 2017.	893
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main, Herrn Branko Radovanovic. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsulin der Französischen Republik in Saarlouis, Frau Myriam Bouchon. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung Eröffnung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart, Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca. Vom 27. September 2017.	896
Bekanntmachung von Beschlüssen des Landespersonalausschusses	896

255 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“
N 6809-301**

Vom 27. September 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 171,3 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Blieskastel, in den Gemarkungen Altheim und Brenschelbach sowie in der Gemeinde Gersheim, dort in den Gemarkungen Medelsheim, Peppenkum und Utweiler. Das Schutzgebiet gliedert sich in insgesamt acht Teilbereiche, darunter vier Kleinstflächen mit außergewöhnlich gut ausgeprägten Mardellengewässern sowie die Bereiche der bereits bestehenden Naturschutzgebiete „Großbirkel-Hungerberg“, „Moorseiter“, „Wachholderberg“ und „Schloßhübel“. Das Gebiet wird teilweise durch die Landesgrenzen zu Rheinland-Pfalz und Frankreich tangiert und befindet sich gänzlich im Biosphärenreservat Bliesgau, überwiegend innerhalb der Pflegezone.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich jeweils bei der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 7

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 4 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 5 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 4 oder 5 verstößt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Großbirkel-Hungerberg“ vom 25. April 1988 (Amtsbl. S. 404), „Schlosshübel“ vom 6. März 1992 (Amtsbl. S. 364) und „Wacholderberg“ vom 1. September 1969 (Amtsbl. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867 ff.) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. September 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

